

Gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen

Seit dem 1. Juni 2012 müssen gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen (z. B. Altkleider, Altmetall, Altpapier), die bei privaten Haushalten oder über Sammelcontainer an öffentlich zugänglichen Plätzen durchgeführt werden sollen, drei Monate vor Beginn der Sammlung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. (§ 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Zuständige Behörde ist der Landkreis Heidekreis als untere Abfallbehörde.

Welche Unterlagen werden für die Anzeige einer gewerblichen Sammlung benötigt?

Der Anzeige einer gewerblichen Sammlung sind beizufügen

1. Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung,
3. Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,
4. eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie
5. eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der Verwertungswege nach Nummer 4 gewährleistet wird.
6. Kopie der Anzeige nach § 53 KrWG.

Welche Unterlagen werden für die Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung benötigt?

Der Anzeige einer gemeinnützigen Sammlung sind beizufügen

1. Angaben über die Größe und Organisation des Trägers der gemeinnützigen Sammlung sowie gegebenenfalls des Dritten, der mit der Sammlung beauftragt wird, sowie
2. Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung.

Was sollte ich noch wissen?

Neben der konkreten Sammlung muss die Tätigkeit als Sammler nach § 53 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) angezeigt werden.

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/anzeige_nach_53_krwg/anzeige-nach--53-krwg-106132.html

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen benötigen eine Erlaubnis nach § 54 KrWG. Ausgenommen sind u.a. Entsorgungsfachbetriebe i. S. d. § 56 KrWG.

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/umweltschutz/kreislauf_und_abfallwirtschaft/transportgenehmigungen/transportgenehmigungen-52174.html

Sammlerinnen und Sammler und Befördererinnen und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle transportieren, vor Antritt der Fahrt nach § 55 KrWG mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln mit schwarzem "A" zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Sammler und Beförderer

rer, die als wirtschaftliches Unternehmen Abfälle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf einer Baustelle angefallen sind, sammeln oder befördern (zum Beispiel Handwerksbetriebe wie Dachdecker- oder Malerbetriebe)

Hinweis:

- Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Anzeige der gemeinnützigen Sammlung Unterlagen entsprechend der gewerblichen Sammlung Nummer 3 bis 5 beizufügen sind.
- Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies erforderlich ist. Zudem hat die zuständige Behörde die Durchführung der angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung der in § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.
- Wer eine gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung ohne Mitteilung an die untere Abfallbehörde durchführt oder verbotenerweise Elektrogeräte einsammelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- Das Einsammeln von Kühlgeräten sowie von Elektrogeräten oder Geräteteilen ist privaten Sammlerinnen und Sammlern ganz verboten. Werden gefährliche Abfälle gesammelt, also zum Beispiel Kühlgeräte, in denen die Kühlflüssigkeit noch enthalten ist, droht sogar ein Strafverfahren.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Butschbach Tel: 05191/ 970 678

m.butschbach@heidekreis.de